OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606030/9/KHu

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der B L, vertreten durch J L, x, V, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. April 2023, GZ: BHLL/922100114324/22, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.1.2023 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, sie habe § 23 Abs. 1 StVO verletzt, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro verhängt wurde.

2. Mit Schreiben vom 2.2.2023 erteilte die Bf ihrem Vater J L die Vollmacht, gegen die Strafverfügung vom 10.1.2023 (die sie am 24.1.2023 erhalten habe) bis zum 7.2.2023 einen Einspruch zu erheben.

3. Im Rahmen der Vernehmung vom 17.3.2023 erhob die Bf durch ihren Vertreter einen Einspruch.

4. Mit Schreiben vom 28.3.2023 wurde die Bf darüber informiert, dass die Strafverfügung vom 10.1.2023 mittels Fensterkuvert versendet worden sei, weshalb die Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Zustellung am 24.1.2023 mit 7.2.2023 abgelaufen sei. Die neuerliche Zustellung mittels RSb-Brief habe keine Rechtswirkung auf den Ablauf der gesetzlichen Rechtsmittelfrist.

5. Mit dem verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid vom 24.4.2023 wurde der Einspruch der Bf vom 17.3.2023 als verspätet zurückgewiesen.

6. Dagegen erhob die Bf Beschwerde, in der sie ausführte, dass der Vertreter der Bf in einem Telefonat am 3.2.2023 informiert worden sei, dass er den Einspruch auch zu einem späteren Zeitpunkt einreichen könne. Nach Erhalt der eingeschriebenen Strafverfügung sei mit der Beamtin vereinbart worden, dass der Einspruch am 17.3.2023 bei der belangten Behörde erhoben werde. Abschließend beantragte die Bf die Durchführung einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung.

7. Mit Schreiben vom 26.5.2023 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

8. Mit Eingaben vom 5.2.2024 bestätigte die Bf, dass sich die im behördlichen Verfahren erteilte Vollmacht auch auf die Beschwerdeerhebung und das verwaltungsgerichtliche Verfahren beziehe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Strafverfügung vom 10.1.2023 wurde der Bf vorgeworfen, § 23 Abs. 1 StVO verletzt zu haben, weshalb über sie eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt wurde.

Die Bf erteilte am 2.2.2023 ihrem Vertreter die Vollmacht für die Einbringung eines Einspruchs [Einspruchsvollmacht, Behördenakt ON 1/4]. Derselbe erreichte die belangte Behörde am 3.2.2023 telefonisch und teilte mit, dass er persönlich erscheinen möchte, um gegen die Strafverfügung vor Ort Einspruch zu erheben. In diesem Zusammenhang wurde ihm mitgeteilt, dass er entweder in Form einer E-Mail Einspruch erheben könne oder abwarten solle, bis die Strafverfügung in RSb-Form versendet werde, weil ab diesem Zeitpunkt eine nachweisliche Zustellung vorliege und dann die Frist von 2 Wochen gelte [behördlicher Aktenvermerk, Behördenakt ON 1/9].

Im Zuge der Vernehmung am 17.3.2023 erhob die Bf durch ihren Vertreter Einspruch gegen die Strafverfügung [Vernehmungsprotokoll, Behördenakt ON 1/6].

1.2. Die Strafverfügung wurde zunächst als „Fensterkuvert“ (ohne Zustellnachweis) versendet. Diese Sendung wurde laut der eindeutigen Erklärung der Bf am 24.1.2023 zugestellt [siehe den ausdrücklichen Wortlaut der Einspruchsvollmacht; Behördenakt ON 1/4: „… *die Strafverfügung vom 10.1.2023, erhalten am 24.1.2023 …*“].

Die Strafverfügung wurde am 2.3.2023 neuerlich als RSb-Brief versendet; diese Sendung wurde mit 7.3.2023 (erster Tag der Abholfrist) zugestellt.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Frage, ob der Einspruch gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung rechtzeitig erhoben wurde, konnte daraus eindeutig beantwortet werden. Die Zustellung der Strafverfügung am 24.1.2023 wurde von der Bf selbst im Rahmen ihrer Vollmachtserteilung bestätigt und ergibt sich auch sonst eindeutig aus dem zeitlichen Ablauf (Vollmacht vom 2.2.2023, Telefonat vom 3.2.2023).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

2. Die angefochtene Strafverfügung wurde der Bf erstmals am 24.01.2023 zugestellt und später nochmals als RSb-Brief.

3. Eine neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments löst gemäß § 6 Zustellgesetz (ZustG) keine Rechtswirkungen aus.

Gemäß § 33 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können durch Gesetz festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Für die Rechtsmittelfrist zur Erhebung eines Einspruches ist gesetzlich keine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. Die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches ist daher nicht erstreckbar (siehe etwa *Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 49 Rz 3; verweisend auf VwGH 11.7.1988, 88/10/0113).

4. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht etwa auch ein Verschulden der Partei an dieser Verspätung (VwGH 11.07.1998, 88/10/0113).

5. Weder eine unrichtige Auskunft noch die erneute Versendung der Strafverfügung können die Frist verlängern, zumal die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen auslöst.

Der am 17.3.2023 erhobene Einspruch gegen eine am 24.1.2023 zugestellte Strafverfügung erweist sich daher als verspätet. (Ob die von der Bf genannten Umstände einen Grund für eine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG darstellen würden, kann dahingestellt bleiben, weil ein solcher Antrag nicht gestellt wurde und er binnen zwei Wochen „nach dem Wegfall des Hindernisses“ – hier also der Kenntnis der Verspätung – einzubringen gewesen wäre. Die Bf wurde aber bereits im behördlichen Verfahren mit der Verspätung konfrontiert.)

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Einsprüchen gegen Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer